

PATIENTENINFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Rechtsgrundlagen und Aufbewahrungsfristen bei der Datenverarbeitung in der Arztpraxis

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Praxis Daten erhebt, speichert oder weiterleitet und welche Rechte Sie haben. Diese Pflicht erfüllen wir mit dem Flyer „Informationen zum Datenschutz sowie zur Datenverarbeitung in unserer Arztpraxis“, der für Sie im Wartezimmer ausliegt und in unserem Praxisräumen als Aushang zur Verfügung steht.

Mit den nachfolgenden Informationen stellen wir sowohl die Rechtsgrundlagen zusammen, unter denen die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt als auch die Aufbewahrungsfristen, d.h. wie lange wir Ihre Daten speichern.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten

Vorschrift: Art. 9 EU-DSGVO in Verbindung mit § 22 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Inhalt: für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik; soweit erforderlich zur Erfüllung von arbeitsrechtlichen / sozialrechtlichen Verpflichtungen; zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, wenn dieser außerstande ist zur Abgabe einer Einwilligung; zur Geltendmachung, zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Vorschrift: Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Inhalt: Datenerhebung und –übermittlung durch Ärzte an den Unfallversicherungsträger gemäß § 201; Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten gemäß § 202; Auskunftspflicht von Ärzten gegenüber dem Unfallversicherungsträger gemäß § 203.

Vorschrift: Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Inhalt: Meldepflicht im Falle bestimmter Krankheiten / Krankheitserreger gemäß §§ 6-9.

Vorschrift: Krebsregistergesetz (SKRG)

Inhalt: Meldepflicht bei Krebserkrankungen an Vertrauensstelle.

Aufbewahrungsfristen Ihrer Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben, zum Beispiel 30 Jahre bei Röntgenaufzeichnungen laut § 28 Absatz 3 der Röntgenverordnung.

Einzelne vertragsärztliche Formulare, z.B. Durchschriften von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, fallen nicht unter die zehnjährige Aufbewahrungsfrist.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Ihr Praxisteam